

zu beachten. (NB. Wie etwa das bestehende Recht, welches eine Ehetrennung bei Lebzeiten der Gatten nicht kennt, mit der Dispenspraxis in Einklang gebracht werden kann?) Jedenfalls sei die auf Grund der Dispensation vom bestehenden Eheband abgeschlossene zweite Ehe, so lange als gültige Ehe anzusehen, bis sie nicht durch das Gericht als ungültig erklärt worden ist. Gleichzeitig erfahren wir auch, daß von der Wiener Landesregierung etwa 9000, vom Magistrate Wien 2000, vom Staatsamt für Inneres 1200 Dispensationen vom bestehenden Eheband erteilt worden sind. So weit die Ausführungen Dr Wabers. Zwei Fragen wurden hiebei nicht beantwortet: Wenn nach dem Gutachten die Nachsicht vom Hindernis des bestehenden Ehebandes ungültig ist, darf eine Verwaltungsbehörde eine solche Dispens erteilen? Da die Bigamie ein öffentlich-rechtliches Delikt ist, sind die Behörden nach § 84 Strafprozeßordnung nicht zur Anzeige solcher bigamischer Verbindungen verpflichtet?

Graz.

Dr Haring.

VII. (Dispens von der Formalität der Prokuravollmacht.) Im Gegensatz zu dem früheren Rechte schreibt can. 1089 des kirchlichen Rechtsbuches eine bestimmte Form der Vollmacht für Trauung durch Stellvertretung vor (schriftliche Spezialvollmacht mit Unterschrift des Auftraggebers und des Pfarrers, bezw. Ortsordinarius, bezw. zweier Zeugen). Ein bestimmter Fall regte die Frage an, ob von dieser Form dispensiert werden könnte, also durch Dispensation das frühere Recht (Spezialvollmacht ohne besondere Formalitäten) Anwendung finden könnte. Der Fall war folgendermaßen gestaltet: Der in Südamerika lebende Bräutigam will mit der in Oesterreich weilenden Braut die Ehe durch Stellvertretung schließen. Es ist dies um so notwendiger, da die Braut nicht als solche, sondern nur als Frau die Einreisebewilligung bekommt. Der österreichische Pfarrer befehlt die Braut über die Erfordernisse einer Prokuratrauung und über die Formalitäten der Vollmacht. Die Braut macht hierüber dem Bräutigam genaue Mitteilungen. Nach mehreren Monaten langt ein Brief des Bräutigams ein, welcher die Spezialvollmacht enthält und den Stellvertreter bezeichnet; jedoch die Form des can. 1089 ist nicht eingelassen. Der südamerikanische Pfarrer habe gesagt, ein einfacher Brief genüge. Gleichzeitig langt auch ein bereits auf die Frau lautender Paß und die Schiffskarte zur Benützung für den in wenigen Tagen abgehenden Dampfer ein. Die Landesregierung gibt auf Grund der vorgelegten Dokumente die Erlaubnis zur Prokuratrauung, das bischöfliche Ordinariat befindet sich in großer Verlegenheit, da die Vollmacht den Anforderungen des can. 1089 nicht entspricht und die Formalitäten zur Gültigkeit des Eheabschlusses (ut valide ineatur) notwendig sind. Der Rechtsfreund der Braut rät zum Abschluß einer Zivilehe. Kann der Bischof von den Formalitäten der Vollmacht dispensieren? Im Abschnitt über das Eherecht enthält der Roder hierüber keine Andeutungen. Es könnte höchstens can. 81 herangezogen werden, wonach im Einzelfalle die Ordi-

narien von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren können: si difficilis sit recursus ad S. Sedem et simul in mora sit periculum gravis damni et de dispensatione agatur quae a Sede Apostolica concedi solet. Daß ein Ansuchen beim Apostolischen Stuhle wegen der Kürze der Zeit unmöglich und die Gefahr eines großen Schadens vorhanden ist, ergibt sich aus den Umständen. Die Tatsache, daß von dieser Formalität der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt, kann vielleicht jetzt noch nicht positiv nachgewiesen werden, kann aber mit Recht daraus vermutet werden, daß bislang eine formlose Vollmacht genügt.

Graz.

Dr Haring.

VIII. (**Eineseitiges Eheversprechen.**) Can. 1017 des kirchlichen Rechtsbuches unterscheidet ein einseitiges und ein zweiseitiges Eheversprechen und schreibt für die Rechtswirksamkeit beider eine gewisse Form vor. Der Name Verlöbniß wird im betreffenden Kanon für das zweiseitige Eheversprechen allein verwendet. Daß ein einseitiges formelles Eheversprechen rechtliche Wirkungen hat, ist eine Neuerung im kanonischen Rechte. Zunächst, wie hat man sich das einseitige Eheversprechen vorzustellen? Genügt lediglich die Äußerung eines Teiles, ohne daß der Gegenteil dieses Versprechen formell annimmt; oder gehört die Annahme zum Begriff des einseitigen Versprechens? Chelodi, Jus matrimoniale 1918, 14; Sinnborn, Grundriß des Ehegesetzes 1919, 49 rechnen die Annahme des einseitigen Versprechens zum Begriff der promissio unilateralis. Da ja praktisch in der Annahme eines Eheversprechens das Gegenversprechen liegt, so schwindet hiedurch der Unterschied zwischen promissio unilateralis und bilateralis. Wozu also die Unterscheidung in can. 1017? Das römische Recht ließ aus einer einseitigen (von der Gegenseite nicht angenommenen) Erklärung (pollicitatio) im allgemeinen keine Verpflichtung entstehen. Anders das deutsche und moderne Recht (vgl. Heilfron, Römische Rechtsgeschichte, 1905, 439 f.). Es scheint, daß der Kodex dieser modernen Rechtsanschauung sich anpaßt. Freilich ergibt sich für diese Auffassung gleich eine Schwierigkeit. Nach can. 1017, § 1, muß auch die promissio unilateralis formell ausgefertigt und von den Parteien (a partibus) unterschrieben werden. Liegt nun in der Mitfertigung des anderen Teiles nicht eine Annahme des Versprechens? Ein Jurist könnte allerdings sagen, ich konstatiere mit meiner Unterschrift bloß das einseitige Versprechen, ohne über die Annahme mich zu erklären. Große Bedeutung werden einseitige Eheversprechen nicht erlangen. Nach can. 1017, § 3, wäre bei grundloser Nichteinhaltung lediglich eine Schadenersatzklage möglich.

Graz.

Dr Haring.

IX. (**Die Austeilung der heiligen Kommunion am Karfreitag.**) Can. 867, § 3, verfügt: In Sabbato Sancto sacra communio nequit fidelibus ministrari nisi inter missarum sollemnia vel continuo ac statim ab iis expletis. Aus dem sehr präzisen Text ergibt sich, daß an diesem Tage die heilige Kommunion (abgesehen vom Viaticum) nur